

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Führer. Kreisausgabe Rastatt. 1943-1944 1943

261 (11.9.1943) Badischer Staatsanzeiger

Am den Schamer-Pokal

Der Weichheits-Wette in Frankfurt
Von den acht am 19. September angelegten Begegnungen der 1. Schamer-Pokal-Schlusrunde wird die zwischen den Kickers Offenbach und dem F.V. Saarbrücken schon am kommenden Sonntag im Frankfurter Sportfeld erledigt.

Das noch zur ersten Schamer-Pokal-Schlusrunde gehörende Treffen zwischen Schwaben 05 und 1. F.C. Nürnberg soll nun endlich am Sonntag im Schweinfurter Wildparkstadion unter Dach und Fach gebracht werden.

Badischer Staatsanzeiger

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Erzeugerhöfpreise für Obst und Gemüse im Lande Baden

Für das Land Baden werden mit Wirkung vom 1. September 1943 für folgende Gartenbaukulturen folgende Erzeugerhöfpreise festgesetzt:

Table with columns for crop type (e.g., Äpfel, Birnen) and price per unit.

A. Gemüsehöfpreise

Table with columns for vegetable type (e.g., Blumenkohl, Mören) and price per unit.

B. Obsthöfpreise

Table with columns for fruit type (e.g., Äpfel, Birnen) and price per unit.

Stellenangebote

Leiter für den Werkkulturschutz v. großem Berliner Werk der Elektroindustrie gesucht.
Hilfsarbeiter, Hilfsarbeiterinnen, Büchhalterinnen, Buchhalterinnen, Buchhalterinnen, Buchhalterinnen.

schleimig glatten Niederlage gegen den Deutschen Meister Dresdner SC. sehr gut gefiel.
Schweinfurt ist allerdings für die Nürnberg-Kicker ein unangenehmer Gegner gewesen und da dieser wichtige Pokalkampf ja in Schweinfurt feigt, kann man nicht ohne weiteres mit einem Erfolg der Gäste rechnen.

Strabburg im Zeichen der Leichtathletik

Das vom Sportverein Strabburg 1890 aus Anlaß der 50-Jahrfeier der Strabburger und elässischen Leichtathletik, kommenden Sonntag, den 12. September auf der „Tivol“-Rampbahn organisierte Leichtathletikfest wird weit über den Sportplatz hinaus ein großes Fest sein und die Belegung aller Wettbewerbe ist ganz ausgezeichnet.

Reben der gelassenen Elite der elässischen Leichtathletik werden die zur Zeit verfügbaren besten Vertreter der Nachbarstädte Baden, Weimarer, Würtemberg und Kurhessen an den Start gehen und in allen ausgedehnten Wettbewerben wird es zum Saisonhöhepunkt noch zu interessanten Kämpfen kommen.

Da sich die Leichtathletikfestanlagen auf der Strabburger „Tivol“-Rampbahn in allerbesten Verfassung befinden, ist damit zu rechnen, daß gute Leistungen geboten werden. Die Strabburger Großveranstaltung, die konferenzlos in Strabburg stattfindet, kündigt sich als bedeutendste Leichtathletik-Organisation der Saison 1943 in Süddeutschland an.

Nachfolgender Startbericht ist zur Genüge die ganz vorzügliche Belegung der

Wettbewerbe zu ersehen. Besonders großen Anlauf haben die 50-Meter-Wette gefunden, und das ist im Augenblick eines 50-Jahr-Jubiläums ganz besonders erfreulich.

H.-Küdermeisterschaften eröffnet

Nach der feierlichen Verpflichtung der Wettbewerber und Schiedsrichter wurden am Freitag auf der 1200 Meter langen Jagdparade der alten Donau die deutschen Jugendmeisterschaften im Rudern mit den Vorläufen eingeleitet. Die Belegung der fünf Meisterschaftsklassen läßt keinen Wunsch offen, und der kampfreiche Verlauf der ersten Rennen bewies, daß die deutsche Jugendruderei auf dem besten Wege ist, an die verpöhlte Tradition ihrer im Felde stehenden Kameraden anzuknüpfen.

Die besten Vorläuferzeiten erzielten: Wien im Doppelvierer mit 4:28,8, Oberösterreich im letzten Vierer mit 4:15,2, und im letzten Achter mit 8:45 sowie Wien im Achter mit 8:46. Die Zwischenläufe haben die je zehn schnellsten Boote jeder Klasse erreicht.

Der Badische Ruderverein Mannheim führt seinen Herbst-Meeting am kommenden Sonntag auf der Frankfurter Bahn in Niederrad durch. Die sieben Flach- und Hindernissen weisen eine sehr gute Belegung auf.

Die R.-S.-Schiffen der Reichsbahn-Direktionen tragen am 19. September den Endkampf um den Preis des Staatssekretärs Dr. Ganssmüller aus, der von Berlin verteidigt wird. Am Endkampf werden Berlin, Breslau, Mainz, Karlsruhe, Hannover, Dresden, Vöthen, Köln und Kassel beteiligt sein.

Kant und die Schwalben

In einem kühlen Sommer, in dem es wenig Insekten gab, hatte Kant, der berühmte Königsberger Philosoph, eine Menge Schwalben, welche an einem großen Mehlmagazin aufgenommen, unter denen mehrere erwachsene Schwalben perlmuttert lagen.

Nach einiger Beobachtung stellte er fest, und wollte zuerst seinen Augen nicht trauen, — daß die Schwalben selbst ihre Jungen aus den Nestern warfen. Vermutend über diesen Naturtrieb, der die Schwalben dazu brachte, bei Mangel hinreichender Nahrung für alle Jungen einige von ihnen aufzupficken, um die übrigen erhalten zu können, sagte Kant:

„Daß mein Verstand Miß, da war nichts dabei zu tun, als hinzusehen und anzusehen.“ Dies sagte er, wie ein Zeitgenosse berichtet, auf eine ungeschickliche Art. Die hohe Andacht, die auf seinem Gesichte stand, der Ton der Stimme, das Falten der Hände, der Entschluß, der dieses Wort begleitete, das alles war hinreißend und einzig.

Meerwürdiges Bekanntmachungen

Dem, der den, der den den 12. 6. Mts. gesehen Warnungsbefehl, daß nichts in den Stadigraben hineingeworfen werden solle, in den Stadigraben geworfen hat, angezeigt, werden 5 Taler Belohnung zugesichert.

Gemeindebesorger zugelassen

Der Vorbesitzer eines Dorfes im Hannoverschen erließ nachfolgende Bekanntmachung: Das untergetrocknete Schwein, eine Sau mit zwei schwarzen Öhren, an 300 Pfund schwer,

ist hier bei Christian Suffrian zugekauft und dort gegen Erhaltung der Futterstoffe abzuholen. 12. 12. 1906. Der Gemeindevorsteher.

Unter Posten

Im Altentfänger Kreisblatt veröffentlichte die Gemeinde Hirlingen im Jahre 1906 eine Bekanntmachung folgenden Inhalts: Hirlingen lücht tüchtigen Mann zum Aufzichten der Turmuhr. Lohn: zunächst feiner; später, bei guten Leistungen, verdoppelt.

Unter Hat

In der englischen Großstadt Essex steht auf der Straße nach Colchester an einer Stelle, wo zwei Fußgänger abgingen, eine Frau mit der Insignie: Dieser Brief führt nach Colchester, jeder führt nirgend hin. Wer in dessen nicht lesen kann, tut besser, wenn er der Landstraße folgt.

Auch eine Kritik

Nichter: „Berüben Sie den Einbruch so, wie ich ihn schilderte?“ — Einbrecher: „Nein, nicht ganz so. Ihre Methode hatte ich aber für praktischer.“

Zwei Erbmassen

„Ihre Sohn hat einen großen Wissensbuck.“ „Das Wissen hat er von mir, die Dürft von seinem Vater.“

Farbenblind

„Bergehen Sie, sind Sie der Herr Weiß?“ „Nein, mein Name ist Schwarz.“ „Wie peinlich! Ich bin nämlich seit einem Jahr farbenblind!“

Anordnung über Verbandshöfpreise für Speisekartoffeln im Kartoffelwirtschaftsjahr 1943/44.

Für das Kartoffelwirtschaftsjahr 1943/44 werden in Baden die Preise für Speisekartoffeln wie folgt festgelegt: Die Preise beruhen auf, soweit nicht anders bestimmt ist, für je 50 kg, getrocknete Speisekartoffeln; für trockengelegte Speisekartoffeln sind die Preise um jeweils 20 Pf., für je 50 kg über 3 Pf., für je 5 kg niedriger als die für getrocknete Speisekartoffeln festgesetzten Preise.

A. Erzeugerhöfpreise

Table with columns for crop type (e.g., 1. Bei Lieferung frei Empfängerstation) and price per unit.

B. Verbraucherhöfpreise

Table with columns for crop type (e.g., 1. Bei Großabgabe) and price per unit.

III. Die Erzeugerpreise gelten, soweit nicht anders angedeutet ist, für Waren der Güteklasse B.

IV. Die Verkaufspreise gelten, soweit nicht anders angedeutet ist, für Waren der Güteklasse B.

V. Die Verkaufspreise gelten, soweit nicht anders angedeutet ist, für Waren der Güteklasse B.

VI. Die Verkaufspreise gelten, soweit nicht anders angedeutet ist, für Waren der Güteklasse B.

VII. Die Verkaufspreise gelten, soweit nicht anders angedeutet ist, für Waren der Güteklasse B.

VIII. Die Verkaufspreise gelten, soweit nicht anders angedeutet ist, für Waren der Güteklasse B.

IX. Die Verkaufspreise gelten, soweit nicht anders angedeutet ist, für Waren der Güteklasse B.

X. Die Verkaufspreise gelten, soweit nicht anders angedeutet ist, für Waren der Güteklasse B.

XI. Die Verkaufspreise gelten, soweit nicht anders angedeutet ist, für Waren der Güteklasse B.

XII. Die Verkaufspreise gelten, soweit nicht anders angedeutet ist, für Waren der Güteklasse B.

XIII. Die Verkaufspreise gelten, soweit nicht anders angedeutet ist, für Waren der Güteklasse B.

XIV. Die Verkaufspreise gelten, soweit nicht anders angedeutet ist, für Waren der Güteklasse B.

XV. Die Verkaufspreise gelten, soweit nicht anders angedeutet ist, für Waren der Güteklasse B.

XVI. Die Verkaufspreise gelten, soweit nicht anders angedeutet ist, für Waren der Güteklasse B.

XVII. Die Verkaufspreise gelten, soweit nicht anders angedeutet ist, für Waren der Güteklasse B.

XVIII. Die Verkaufspreise gelten, soweit nicht anders angedeutet ist, für Waren der Güteklasse B.

XIX. Die Verkaufspreise gelten, soweit nicht anders angedeutet ist, für Waren der Güteklasse B.

XX. Die Verkaufspreise gelten, soweit nicht anders angedeutet ist, für Waren der Güteklasse B.

XXI. Die Verkaufspreise gelten, soweit nicht anders angedeutet ist, für Waren der Güteklasse B.

XXII. Die Verkaufspreise gelten, soweit nicht anders angedeutet ist, für Waren der Güteklasse B.

XXIII. Die Verkaufspreise gelten, soweit nicht anders angedeutet ist, für Waren der Güteklasse B.

XXIV. Die Verkaufspreise gelten, soweit nicht anders angedeutet ist, für Waren der Güteklasse B.

XXV. Die Verkaufspreise gelten, soweit nicht anders angedeutet ist, für Waren der Güteklasse B.

XXVI. Die Verkaufspreise gelten, soweit nicht anders angedeutet ist, für Waren der Güteklasse B.

XXVII. Die Verkaufspreise gelten, soweit nicht anders angedeutet ist, für Waren der Güteklasse B.

XXVIII. Die Verkaufspreise gelten, soweit nicht anders angedeutet ist, für Waren der Güteklasse B.

XXIX. Die Verkaufspreise gelten, soweit nicht anders angedeutet ist, für Waren der Güteklasse B.

XXX. Die Verkaufspreise gelten, soweit nicht anders angedeutet ist, für Waren der Güteklasse B.

XXXI. Die Verkaufspreise gelten, soweit nicht anders angedeutet ist, für Waren der Güteklasse B.

XXXII. Die Verkaufspreise gelten, soweit nicht anders angedeutet ist, für Waren der Güteklasse B.

XXXIII. Die Verkaufspreise gelten, soweit nicht anders angedeutet ist, für Waren der Güteklasse B.

XXXIV. Die Verkaufspreise gelten, soweit nicht anders angedeutet ist, für Waren der Güteklasse B.

XXXV. Die Verkaufspreise gelten, soweit nicht anders angedeutet ist, für Waren der Güteklasse B.

XXXVI. Die Verkaufspreise gelten, soweit nicht anders angedeutet ist, für Waren der Güteklasse B.

XXXVII. Die Verkaufspreise gelten, soweit nicht anders angedeutet ist, für Waren der Güteklasse B.

XXXVIII. Die Verkaufspreise gelten, soweit nicht anders angedeutet ist, für Waren der Güteklasse B.

XXXIX. Die Verkaufspreise gelten, soweit nicht anders angedeutet ist, für Waren der Güteklasse B.

XL. Die Verkaufspreise gelten, soweit nicht anders angedeutet ist, für Waren der Güteklasse B.

XLI. Die Verkaufspreise gelten, soweit nicht anders angedeutet ist, für Waren der Güteklasse B.

XLII. Die Verkaufspreise gelten, soweit nicht anders angedeutet ist, für Waren der Güteklasse B.

XLIII. Die Verkaufspreise gelten, soweit nicht anders angedeutet ist, für Waren der Güteklasse B.

XLIV. Die Verkaufspreise gelten, soweit nicht anders angedeutet ist, für Waren der Güteklasse B.

XLV. Die Verkaufspreise gelten, soweit nicht anders angedeutet ist, für Waren der Güteklasse B.

XLVI. Die Verkaufspreise gelten, soweit nicht anders angedeutet ist, für Waren der Güteklasse B.

XLVII. Die Verkaufspreise gelten, soweit nicht anders angedeutet ist, für Waren der Güteklasse B.

XLVIII. Die Verkaufspreise gelten, soweit nicht anders angedeutet ist, für Waren der Güteklasse B.

XLIX. Die Verkaufspreise gelten, soweit nicht anders angedeutet ist, für Waren der Güteklasse B.

L. Die Verkaufspreise gelten, soweit nicht anders angedeutet ist, für Waren der Güteklasse B.

LXI. Die Verkaufspreise gelten, soweit nicht anders angedeutet ist, für Waren der Güteklasse B.

LXII. Die Verkaufspreise gelten, soweit nicht anders angedeutet ist, für Waren der Güteklasse B.